

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

I. Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juli 2021 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	148.708.100	+ 1.496.700	150.204.800
1.2	Ordentliche Aufwendungen	157.391.500	+ 128.100	157.519.600
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>- 8.683.400</b>	<b>+ 1.368.600</b>	<b>- 7.314.800</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	+ 275.000	275.000
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	+ 3.000.000	3.000.000
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>	<b>- 2.725.000</b>	<b>- 2.725.000</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>- 8.683.400</b>	<b>- 1.356.400</b>	<b>- 10.039.800</b>

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	146.328.300	+ 1.496.700	147.825.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	144.829.200	+ 128.100	144.957.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>1.499.100</b>	<b>1.368.600</b>	<b>2.867.700</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.903.300	+ 3.850.300	14.753.600
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	38.098.500	- 581.400	37.517.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitions- tätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>- 27.195.200</b>	<b>+ 4.431.700</b>	<b>- 22.763.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 25.696.100</b>	<b>+ 5.800.300</b>	<b>- 19.895.800</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	22.715.500	+ 2.657.000	25.372.500
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	5.970.000	0	5.970.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>16.745.500</b>	<b>+ 2.657.000</b>	<b>19.402.500</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finan- zierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>- 8.950.600</b>	<b>+ 8.457.300</b>	<b>- 493.300</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher auf festgesetzt.

48.740.000 EUR  
**50.489.000 EUR**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 04.08.2021 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 23. August 2021 bis einschließlich 31. August 2021 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 18.08.2021  
Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.08.2021